

FEUER - Betriebsstillegung - F25

1. Alle stillgelegten Maschinen, Apparate, Transmissionen und sämtliche Zubehörteile sind sofort gründlich zu reinigen und zu konservieren. Der Kraftstrom ist abzuschalten. In diesem Zustand sind diese dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.
2. Mit Einstellung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsgrundstückes gründlich zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind sofort zu beseitigen.
3. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfertigem Zustand erhalten werden.
4. Es muß für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstückes gesorgt werden.
5. Da der Prämienberechnung die Betriebsstillegung zugrunde liegt, stellt jede Wieder- oder Neu-aufnahme des Betriebes eine Gefahrerhöhung dar, die nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung anzeigepflichtig ist. Der Betrieb gilt als aufgenommen, wenn auch nur eine Maschine oder nur ein Apparat zum Zweck der Erzeugung in Tätigkeit gesetzt wird.
6. Dauert der Betriebsstillstand länger als ein Jahr, so ist vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Überprüfung der bestehenden elektrischen Einrichtungen und Anlagen durchzuführen und der Prüfungsbefund dem Versicherer vorzulegen.